

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3437, 20/4373 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)**

**Bericht der Abgeordneten Andreas Mattfeldt, Frank Junge, Sven-Christian
Kindler, Karsten Klein, Wolfgang Wiehle und Victor Perli**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die deutsche Wirtschaft im Kalenderjahr 2023 zu fördern.

Darüber hinaus hat der Wirtschaftsausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Es wurden Regelungen über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme eingefügt. Um die extremen Belastungen von Gas- und Fernwärmekunden abzufangen, erhalten die Gas- und Wärmekunden bereits im Dezember 2022 eine einmalige Entlastung. Diese dient der finanziellen Überbrückung bis zur regulären Einführung der Gaspreisbremse.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Wirtschaftsausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme:

Mit der Einführung der §§ 7 bis 10 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme wird der Bund zur Erstattung der Entlastungen nach den §§ 2 bis 4 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme verpflichtet. Hierfür fallen Haushaltsangaben von voraussichtlich 8,9 Mrd. Euro an. Diese sind vom neuausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu tragen.

Für die Haushalte der Länder einschließlich der Kommunen entstehen keine neuen Ausgaben.

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023:

Es werden Mittel aus dem ERP-Sondervermögen in Höhe von rund 943 Mio. Euro für die im Wirtschaftsplan genannten Förderzwecke bereitgestellt. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere des Mittelstandes) und Angehörige freier Berufe erhalten aus dem ERP-Sondervermögen im Rahmen der veranschlagten Mittel zinsgünstige Darlehen und Beteiligungskapital mit einem Volumen von insgesamt rund 10 Mrd. Euro.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme:

Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft werden durch die Maßnahmen entlastet. Die einmalige Belastung für Energieversorgungsunternehmen resultiert aus den Informationspflichten nach den §§ 2 bis 4, den Angabepflichten nach den §§ 6 bis 10 sowie der Pflicht zur Einholung eines Prüfvermerks nach § 10 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme.

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023:

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme:

Die Belastung für die Wirtschaft – private und gewerbliche Eigentümer werden gemeinsam der Wirtschaft zugeordnet – entsteht lediglich aus dem Erfordernis in § 5 Absatz 2, Mieter über die eigene Entlastung zu informieren und mitzuteilen. Hinzu kommt bei der Durchführung der Betriebskostenabrechnung die Anforderung, die eigene Entlastung gesondert auszuweisen.

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023:

Bei der Förderung entstehen den Begünstigten keine zusätzlichen Kosten, sie werden vielmehr von Finanzierungskosten entlastet. Die Kosten, die den Förderinstituten und den Hausbanken mit der Gewährung der Darlehen entstehen, werden vom ERP-Sondervermögen gedeckt.

Es werden weder für Unternehmen noch für die Verwaltung neue Informationspflichten eingeführt.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme:

Die Verwaltung hat im Rahmen des Vorauszahlungsverfahrens gemäß § 8 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme voraussichtlich einmalig Anträge von rund 1.500 Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen soweit im verfügbaren zeitlichen Rahmen möglich auf Identität des Antragstellers und Plausibilität zu prüfen und Auszahlungen vorzunehmen. Im Rahmen des in § 10 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und

Kunden von Wärme geregelten Verfahrens hat die Verwaltung insbesondere Endabrechnungen und Prüfvermerke der vorgenannten Unternehmen zu prüfen und den finanziellen Ausgleich von Differenzen zu ausgezahlten Vorschüssen durchzuführen.

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023:

Der ERP-Wirtschaftsplan wird von Förderinstituten, im Wesentlichen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, und Hausbanken durchgeführt. Der Bund trägt die Personal- und Sachkosten, die unmittelbar bei ihm für die Verwaltung des Vermögens entstehen. Für die Verwaltung ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zuständig, am bisherigen Verfahren verändert sich nichts.

Weitere Kosten

Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme:

Die Maßnahmen dämpfen die sonstigen Kosten der Wirtschaft und entlasten die sozialen Sicherungssysteme.

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023:

Die zinsbegünstigten ERP-Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Mögliche Auswirkungen auf Einzelpreise können nicht eingeschätzt werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Wirtschaftsausschuss für vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 9. November 2022

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Andreas Mattfeldt

Berichterstatter

Frank Junge

Berichterstatter

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

Karsten Klein

Berichterstatter

Wolfgang Wiehle

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

